Infopapier

zum Referentenentwurf "Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen"

 Inhalt des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

a) Das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) sieht eine zielgenaue steuerliche Förderung vor, die speziell auf Kapitalbeteiligungen in junge Unternehmen zugeschnitten ist. Gefördert werden Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die ihre Mittel in einen klar abgegrenzten Kreis von Zielgesellschaften (nicht börsennotierte junge Unternehmen mit einem Alter von höchstens zehn Jahren und einem Eigenkapital von max. 20 Mio. Euro zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs) anlegen. Die Höchsthaltedauer von Anteilen an einer Zielgesellschaft beträgt 15 Jahre. Zudem muss die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft mindestens 70 % des von ihr verwalteten Vermögens in Zielgesellschaften anlegen.

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Um anerkannt zu werden, müssen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften über ein Mindesteigenkapital von einer Mio. Euro und über ausreichend qualifizierte und zuverlässige Geschäftsleiter verfügen. Daneben tritt eine Aufsicht durch die BaFin als zentrale Aufsichtsbehörde. Diese laufende Aufsicht soll insbesondere sicherstellen, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften die ihnen auferlegten Anlagevorschriften beachten.

Investitionen in Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sind mit gewissen Risiken behaftet und daher nur für institutionelle Investoren und erfahrene Privatanleger geeignet. Um einen Vertrieb an Kleinanleger auszuschließen, sind daher **Mindesttranchen** in Höhe von **50.000 Euro** vorgesehen.

Die **steuerliche Förderung**, die in ihrer Gesamtsumme Kosten in Höhe von **465 Mio. Euro** nicht überschreiten soll, beinhaltet folgende Elemente:

 Die T\u00e4tigkeit einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Personengesellschaft, die nur Anteile an Kapitalgesellschaften h\u00e4lt, gilt – bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – als verm\u00f6gensverwaltend, mit der Folge dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht unter den Anwendungsbereich des **Gewerbesteuergesetzes** fällt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen findet eine Besteuerung ausschließlich auf der Ebene des Anlegers statt (sog. "**transparente Besteuerung**").

- Auf der Ebene des Managements sind keine zusätzlichen steuerlichen Anreize vorgesehen. Als Beitrag zur Gegenfinanzierung wird der steuerfreie Anteil des Carried Interest (Tätigkeitsvergütung, die an die Initiatoren von Beteiligungskapitalgesellschaften neben der quotalen Gewinnbeteiligung nach der Ausschüttung der Gewinne an die übrigen Gesellschafter gezahlt wird) generell von 50 % auf 40 % der Vergütungen abgesenkt.
- Außerdem sieht der Referentenentwurf eine Ausnahmeregelung zur im Rahmen der der Unternehmensteuerreform 2008 neu eingeführten Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG) vor: Bei Übernahme von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft bleiben die Verlustvorträge im Umfang der im Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die WKB-Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven erhalten. Dies gilt auch dann, wenn eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ihre Anteile an einen Dritten weiterveräußert (Einbeziehung des Nacherwerbs). Allerdings besteht die Möglichkeit zur Verlustverrechnung nur dann, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anteile an der Zielgesellschaft mindestens vier Jahre hält.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes ist zudem eine moderate Förderung so genannter Business Angels vorgesehen. Hierbei handelt es sich um erfahrene Unternehmerpersönlichkeiten, die sich mit Kapital und Know-How unmittelbar in "junge" Unternehmen einbringen. Zur Förderung eines derartigen Engagements wird der Freibetrag des § 17 Abs. 3 EStG von 9.060 Euro auf 20.000 Euro erhöht.
- b) Die vorgesehene Reform des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) verbessert die Rahmenbedingungen für den gesamten Bereich der Mittelstandsfinanzierung. Die Novelle greift entsprechende Vorschläge des Bundesrates auf.

Zukünftig sollen **alle Beteiligungen zulässig** sein, die handels- und steuerrechtlich als **Eigenkapital** eingeordnet werden. Zudem **entfallen rechtsformabhängige Beschränkungen** für die Kapitalanlage: Künftig sollen auch Beteiligungen an Offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie an Gesellschaften vergleichbarer ausländischer Rechtsformen zulässig sein. Die **maximale Haltedauer** steigt von 12 auf **15 Jahre** und die Gesellschafter einer Unter-

nehmensbeteiligungsgesellschaft werden von den Regeln über den Eigenkapitalersatz befreit. Zugleich wird das UBGG in einigen Punkten präzisiert.

Die **Zuständigkeit** für die Aufsicht über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem UBGG **verbleibt** weiterhin bei den **Ländern**. Die Änderungen des UBGG verursachen **keine finanziellen Auswirkungen**.

Das Gesetzgebungsvorhaben bedarf der **Zustimmung** des Bundesrates.

2. Risikobegrenzungsgesetz

Das geplante Gesetz zur Begrenzung der Risiken von Finanzinvestitionen ist eng an das MoRaKG gekoppelt (Junktim), jedoch Bestandteil eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens. Die einzelnen Elemente des Risikobegrenzungsgesetzes werden kurzfristig in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF abgestimmt; Mitglieder der Arbeitsgruppe sind daneben Vertreter der CDU/CSU- und der SPD-Fraktionen. Ausgangsbasis der Diskussion bildet das Eckpunktepapier des BMF vom 9. Mai 2007.

3. Zeitplan

Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf des MoRaKG ist für den 8. August 2007 vorgesehen. Die Frist zur Stellungnahme soll am 20. Juli 2007 enden. Dieser Zeitplan gewährleistet, dass das MoRaKG gemeinsam mit der Unternehmensteuerreform zum 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

Gemeinsam mit dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz sollen am 8. August 2007 Eckpunkte des Risikobegrenzungsgesetzes vom Kabinett beschlossen werden. Im Herbst 2007 (voraussichtlich September/Oktober) soll der Entwurf des Risikobegrenzungsgesetzes vom Kabinett verabschiedet werden, so dass dieses Gesetz im Frühjahr 2008 in Kraft treten kann.